

Ersetzt Ausgabe September 2006

Inhalt:

- 1 Einleitung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Definitionen
- 3.1 Spezifikationen
- 3.2 Betrieb
- 3.3 Bestellung
- 4 Organisation, Bestellung und Aufgaben
- 4.1 Organisation
- 4.2 Bestellung
- 4.3 Aufgaben
- 5 Qualifikation
- 6 Normative Verweise
- Anhang A: Muster Bestellung
- Anhang B: Muster Aufgabenmatrix
- Anhang C: Klebtechnische Tätigkeiten

1 Einleitung

Kleben ist ein spezieller Prozess, für den eine Abstimmung der klebtechnischen Tätigkeiten erforderlich ist, um eine klebegerechte Planung, eine klebtechnische Fertigung und die damit verbundenen zuverlässigen Funktionen im Betrieb und für das Endprodukt sicherzustellen.

Diese Richtlinie legt die Verantwortung und die Aufgaben einschließlich Koordinierung der klebtechnischen Tätigkeiten fest.

2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Betriebe, die klebtechnische Tätigkeiten ausüben. Im Speziellen sind dies die Betriebe, die auch Anwenderbetriebe gemäß Richtlinie DVS 3310 sind.

3 Definitionen

3.1 Spezifikationen

Spezifikationen sind anwendungs- und qualitätsrelevante Vorgaben, wie Klebstoffdatenblätter, Arbeitsanweisungen, Normen, Richtlinien, Merkblätter und weitere Vorgabedokumente.

3.2 Betrieb

Betrieb ist der Anwender dieser Richtlinie, somit Personen oder Organisationen, die die Klebtechnik einsetzen.

3.3 Bestellung

Schriftliche Beauftragung von Personen durch den Betrieb für bestimmte Tätigkeiten verbunden mit definierten Befugnissen und Verantwortungen. Im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um die schriftliche Beauftragung der Klebaufsichtspersonen.

4 Organisation, Bestellung und Aufgaben

4.1 Organisation

Die Klebaufsicht liegt in der Verantwortung des Betriebs. Im Betrieb kann die Klebaufsicht durch eine oder mehrere Personen ausgeübt werden. Der Betrieb hat sich mindestens eine Klebaufsichtsperson zu beauftragen. Die Beauftragung muss durch eine leitende, bzw. legitimierte Person erfolgen. Wenn mehrere Personen als Klebaufsichten benannt sind, kann der Betrieb eine Klebaufsicht als verantwortliche Klebaufsicht (vKAP) benennen. In jedem Fall muss der Betrieb eine Stellvertreterregelung organisieren. Wenn kein gleichberechtigter Stellvertreter für die einzelnen Klebaufsichten benannt ist, muss sichergestellt sein, dass bei Abwesenheit der entsprechenden Klebaufsicht keine klebtechnischen Entscheidungen gefällt werden.

Es muss sich bei den Klebaufsichten um Personen handeln, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeiten und Stellung im Unternehmen ausreichend geeignet sind, die Verantwortung und Aufgaben gemäß dieser Richtlinie und der Richtlinie DVS 3310 zu übernehmen.

Die Klebaufsicht darf untervergeben werden. Die Einhaltung der damit verbundenen Aufgaben bleibt jedoch in der Verantwortung des Betriebs.

Als Klebaufsicht dürfen auch für den Betrieb externe Personen beauftragt werden. In diesem Fall ist die externe Klebaufsicht vertraglich zu binden. Eine Zustimmung des Erstarbeitgebers bei Nichtselbstständigen muss vorliegen. Die externe Klebaufsicht sollte seine Tätigkeiten im Betrieb ausreichend dokumentieren.

4.2 Bestellung

Der Betrieb hat Sorge zu tragen, die von ihm beauftragten Klebaufsichtspersonen mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten, damit sie alle notwendigen Maßnahmen nach dieser Richtlinie veranlassen können. Diese Beauftragung hat schriftlich über eine Bestellung zu erfolgen (Muster einer Bestellung siehe Anhang A). Die Befugnisse, Aufgaben, Verantwortungen und Stellvertreterregelungen sind ausreichend in dieser Bestellung zu beschreiben.

4.3 Aufgaben

Die Verantwortungsbereiche und Aufgaben der Klebaufsichten müssen ausreichend festgelegt und dokumentiert werden. Wo die Klebaufsicht von mehreren Personen ausgeübt wird, sind diese für jede Person genau festzulegen. Dies kann in Form einer Aufgabenmatrix nach Anhang B beschrieben werden.

Als Hilfestellung für die Festlegung der verschiedenen Aufgaben oder Tätigkeiten des Klebaufsichtspersonals kann Anhang C verwendet werden. Es kann eine anwendungsrelevante Auswahl der dort genannten Punkte getroffen werden, bzw. es müssen diese konkretisiert werden. Die Festlegung muss im Einzelfall um nicht genannte, aber klebtechnisch relevante Punkte ergänzt werden.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird als eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beachtung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe „Klebtechnik“

Nachdruck und Kopie, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Jede einzelne Tätigkeit kann mit einer Anzahl von Aufgaben verknüpft sein wie:

- Planung und Beschreibung
- Koordinierung
- Überwachung
- Prüfung und Freigabe.

5 Qualifikation

Für alle zugewiesenen Aufgaben muss das Klebaufsichtspersonal befähigt sein. Folgende Kenntnisse sind nachzuweisen:

- allgemeine klebtechnische Kenntnisse, z. B. gemäß Richtlinie DVS®-EWF 3305 „Klebpraktiker“
- besondere klebtechnische Kenntnisse, entsprechend der zugewiesenen Aufgaben. Diese können durch eine Verbindung über Ausbildung, Schulung oder Erfahrung erworben werden. Geeignete Nachweise sind z. B. die Personalqualifizierungen nach Richtlinie DVS®-EWF 3301 „Klebfachkraft“ und Richtlinie 3309 „DVS®-EWF-Lehrgang European Adhesive Engineer – EAE (Klebfachingenieur/in)“.

Das Klebaufsichtspersonal muss nachweisen können, dass es sich kontinuierlich klebtechnisch weiterbildet. Diese Weiterbildung hat außerbetrieblich zu erfolgen.

Abhängig von der höchsten Anforderungsstufe der im Betrieb durchgeführten Klebungen sind die notwendigen Qualifikationen der Klebaufsichten der Richtlinie DVS 3310 zu entnehmen.

6 Normative Verweise

Richtlinie DVS®-EWF 3301	Klebfachkraft
Richtlinien DVS®-EWF 3305	Klebpraktiker
Richtlinie DVS®-EWF 3309	DVS®-EWF-Lehrgang European Adhesive Engineer – EAE (Klebfachingenieur/in)
Richtlinie DVS 3310	Qualitätsanforderungen in der Klebtechnik

Voransicht des Regelwerkes